

Vorlage für Gemeinde Sponholz

öffentlich

VO-36-BO-23-471-1

Beschluss zum Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2023, Nr. VO-36-BO-23-471

<i>Organisationseinheit:</i> Leitende Verwaltungsbeamtin	<i>Datum</i> 16.05.2023
<i>Bearbeitung:</i> Alexander Diekow	Verfasser: Alexander Diekow

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz (Entscheidung)		Ö

Sachverhalt

Gegen den Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.03.2023, Nr. VO-36-BO-23-471 (vgl. *Anlage 1*) legte der Bürgermeister mit Schreiben vom 21.03.2023 (vgl. *Anlage 2*) fristgerecht Widerspruch ein.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V muss die Gemeindevertretung über diese Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen. Dieser Tagesordnungspunkt kann somit auch nicht von der Tagesordnung gestrichen werden.

Die möglichen Varianten, wie mit diesem Widerspruch umzugehen ist, können dem Beschlussvorschlag entnommen werden.

Mitwirkungsverbot

Aufgrund des § 24 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern ist kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt über den Widerspruch des Bürgermeisters vom 21.03.2023 gegen den Beschluss der Gemeindevertretung Sponholz vom 09.03.2023, Nr. VO-36-BO-23-471, wie folgt:

(Nur eine Variante auswählen!)

Der Widerspruch wird zurückgewiesen. Der ursprüngliche Beschluss vom 09.03.2023 wird hiermit aufrechterhalten. Als Begründung wird Folgendes vorgetragen: ...*(bitte ausführen!)*...

Dem Widerspruch wird stattgegeben. Der Beschluss vom 09.03.2023, Nr. VO-36-BO-23-471 wird aufgehoben. Die Verwaltung wird beauftragt, eine neue

Beschlussvorlage zur Auftragsvergabe zur Errichtung des Spielplatzes Warlin auszuarbeiten.

[] Es wird folgender neuer Beschluss gefasst: ...*(bitte ausführen!)*...

Finanzielle Auswirkungen

Haushaltsrechtliche Auswirkungen?			
x	Nein (nachfolgende Tabelle kann gelöscht werden)		
	Ja	ergebniswirksam	finanzwirksam

Anlage/n

1	Anlage 1 - Protokollauszug GV vom 09.03.2023 (öffentlich)
2	Anlage 2 - Widerspruch des Bürgermeisters (öffentlich)

11 Beschluss zur Auftragsvergabe Errichtung Spielplatz Warlin im Park

VO-36-BO-23-471

Herr Schult schlägt vor, den Beschluss wie unten kenntlich gemacht zu erweitern.
Die Gemeindevertretung stimmt der Änderung zu.

Beschluss:

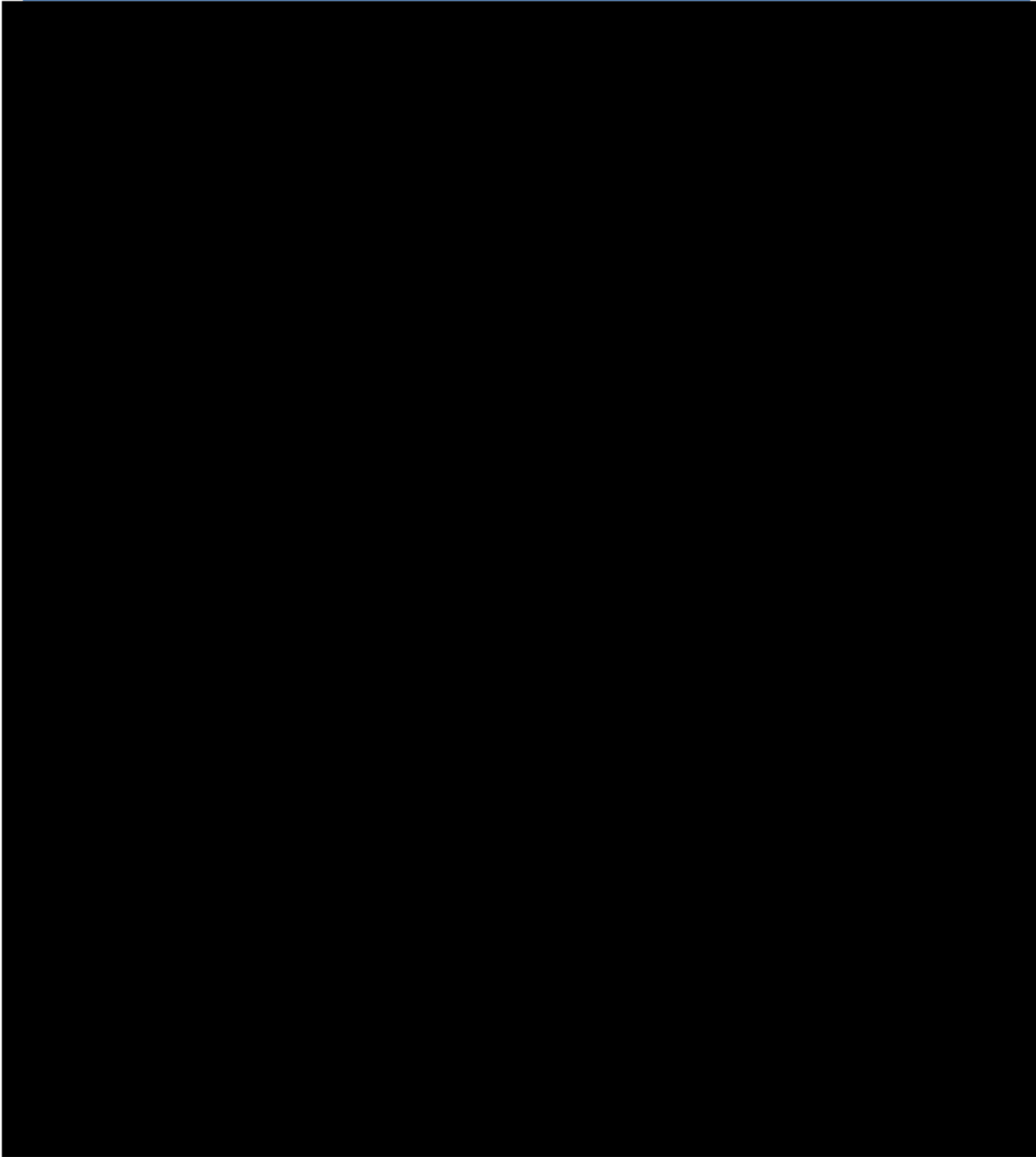
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sponholz beschließt in ihrer heutigen Sitzung für das Bauvorhaben "Errichtung Spielplatz im Park Warlin" den Bürgermeister **und einer Stellvertreterin** abweichend von § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Hauptsatzung vom 14.11.2019 zu ermächtigen, nach Vorlage der Angebote und deren Prüfung durch die Verwaltung, den Auftrag an den wirtschaftlichsten Bieter zu erteilen. Die Ermächtigung beschränkt sich auf einen Höchstwert von insgesamt 30.000 € brutto.

Die vergaberechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten. Die Auftragserteilung erfolgt erst nach Vorlage der Baugenehmigung.

Abstimmungsergebnis:

Anzahl der Mitglieder	Anzahl befangene Mitglieder*	Davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	0	9	9	0	0

*Mitwirkungsverbot im Sinne des § 24 (1) Kommunalverfassung MV



Von: Diekow Alexander (22)

Gesendet: 22.03.2023 15:16

An: "GV Sponholz" <GVSponholz@amtneverin.de>

Cc: "Niewelt Petra (38)" <P.Niewelt@amtneverin.de>; "Alexander Nils (18)"

<N.Alexander@amtneverin.de>; "SB Brandschutz Amt Neverin (ch.niestaedt@amtneverin.de)"

<ch.niestaedt@amtneverin.de>; "Wiedemann Kim (31)" <K.Wiedemann@amtneverin.de>; "Greeck Tina (19)" <t.greeck@amtneverin.de>

Betreff: Widerspruch des Bürgermeisters gegen den Beschluss VO-36-BO-23-471 vom 09.03.2023

Anlagen: 2023-03-21 Widerspruch gegen Beschluss VO-36-BO-23-471.pdf

Sehr geehrte Frau stellvertretende Bürgermeisterin Mülling,
sehr geehrte Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter,

nach Beratung innerhalb der Verwaltung (Amt) und der unteren Rechtsaufsichtsbehörde (Landkreis) hat Herr Bürgermeister Schult auf Grund unserer Empfehlung Widerspruch gegen den

**Beschluss der Gemeindevertretung Sponholz
vom 09.03.2023, Nr. VO-36-BO-23-471**

„Beschluss zur Auftragsvergabe Errichtung Spielplatz Warlin“

einlegen müssen. Dieser Beschluss wird Ihnen hiermit zur Kenntnis per E-Mail übersandt.

Dieser Beschluss hat nach § 33 Abs. 1 Satz 4 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) aufschiebende Wirkung, sodass er durch die Verwaltung nicht ausgeführt werden darf. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V muss die Gemeindevertretung über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

Hierzu werden wir eine entsprechende Beschlussvorlage ausarbeiten, die der Gemeindevertretung im ALLRIS mit der nächsten Einladung zur Verfügung gestellt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Alexander Diekow

Fachbereichsleiter Bau und Ordnung

Amt Neverin

Dorfstraße 36

17039 Neverin

Tel.: 039608 251 22

Fax: 039608 251 26

E-Mail: a.diekow@amtneverin.de

Web: www.amtneverin.de

Weitere Informationen finden Sie auf unserem Internetauftritt www.amtneverin.de. Eine Vielzahl von Leistungen können Sie dort direkt online beantragen. Sollte eine Leistung noch nicht für die Onlinebeantragung zur Verfügung stehen, können Sie über unsere Homepage auch direkt Ihren nächsten Termin in unserer Amtsverwaltung planen und einen Termin buchen.

Seit dem 25.05.2018 gilt die Datenschutz-Grundverordnung der Europäischen Union (EU-DSGVO) über die einheitliche Verarbeitung personenbezogener Daten innerhalb der Europäischen Union. Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten und über Ihre

Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben, welche Sie auf unserer <https://amtneverin.de/buergerservice/datenschutz> finden, im Amt Neverin erhalten oder welche wir Ihnen gern übersenden.

VERTRAULICHKEITSHINWEIS:

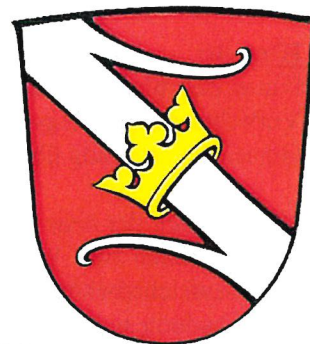
Der Inhalt dieser E-Mail ist vertraulich und für den Nutzer der E-Mail-Adresse bestimmt, an den die Nachricht geschickt wurde; sie kann darüber hinaus durch besondere Bestimmungen geschützt sein. Wenn Sie nicht der Adressat dieser E-Mail sind, dürfen Sie diese nicht kopieren, weiterleiten, weitergeben oder sie ganz oder teilweise in irgendeiner Weise nutzen. Wenn Sie diese E-Mail fälschlicherweise erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte den Absender, indem Sie auf diese Nachricht antworten.

Gemeinde Sponholz

-Der Bürgermeister-

mit den Ortsteilen
Sponholz, Warlin, Rühlow

Amt Neverin
21. MRZ. 2023
Zur Kenntnis:



über Amt Neverin, Dorfstraße 36, 17039 Neverin - Telefon 0 39 60 8/ 25 10

An die
1. stellv. Bürgermeisterin
der Gemeinde Sponholz

Frau Katrin Mülling

jeden 1. Dienstag im Monat
von 18.30 bis 19.00 Uhr
im Gemeindehaus Sponholz

Datum, Zeichen Ihres Schreibens unser Zeichen Sponholz, 21.03.2023

Widerspruch gemäß 33 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V)

Sehr geehrte Frau stellvertretende Bürgermeisterin Mülling,

gegen den

**Beschluss der Gemeindevertretung Sponholz
vom 09.03.2023, Nr. VO-36-BO-23-471**

„Beschluss zur Auftragsvergabe Errichtung Spielplatz Warlin“

lege ich gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V Widerspruch im Hinblick auf die Regelung ein, dass die Zuschlagserteilung zur Auftragsvergabe auf den Bürgermeister und seine Stellvertreterin übertragen werden soll.

Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 3 KV M-V muss der Widerspruch binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich eingelegt und begründet werden.

Begründung:

Gemäß § 6 Abs. 1 Ziffer 1 der Hauptsatzung der amtsangehörigen Gemeinde Sponholz trifft der Bürgermeister Entscheidungen für Verträge, die auf eine einmalige Leistungen von unter 5.000 € gerichtet sind.

Eine Änderung der Zuständigkeit ist nur durch eine entsprechende Änderung der Hauptsatzung möglich.

Daher verletzt der Beschluss der Gemeindevertretung die Bestimmung des § 6 Abs. 1 Ziffer 1 der Hauptsatzung. Da es sich nach dem Beschluss um eine Leistung handelt, die über 5.000 € gerichtet ist, fällt die alleinige Zuständigkeit für die Zuschlagserteilung der Gemeindevertretung zu.

Somit verletzt der Beschluss der Gemeindevertretung Sponholz vom 9. März 2023 das geltende Recht gemäß § 33 Abs. 1 KV M-V.

Hinweis:

Dieser Beschluss hat nach § 33 Abs. 1 Satz 4 KV M-V aufschiebende Wirkung, sodass er durch die Verwaltung nicht ausgeführt werden darf. Gemäß § 33 Abs. 1 Satz 5 KV M-V muss die Gemeindevertretung über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung beschließen.

Verletzt auch der neue Beschluss das Recht, so hat ihn der Bürgermeister schriftlich unter Darlegung der Gründe binnen zwei Wochen nach der Beschlussfassung zu beanstanden und die Beanstandung der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Gegen die Beanstandung steht der Gemeindevertretung die Klage vor dem Verwaltungsgericht zu.

Für Fragen zu diesem Widerspruch stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Des Weiteren können Sie sich auch direkt an Herrn Diekow (a.diekow@amtneverin.de | Tel.: 039608 251 22) wenden.

Mit freundlichen Grüßen


R. G. Schult
Bürgermeister

Verteiler:

alle Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter der Gemeindevertretung Sponholz